



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. Juni 2022
Geschäftsnummer: 2021.BKD.18740

Zentrum Paul Klee, Instandsetzungsarbeiten 2022-2026. Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Im Sommer 2005 wurde das nach den Plänen des italienischen Architekten Renzo Piano gebaute Zentrum Paul Klee (ZPK) eröffnet, welches Kunst- und Architektur auf einzigartige Weise vereint. Das Gebäude mit den drei Wellen, das sich harmonisch in die Landschaft am Stadtrand einfügt, ist innert kurzer Zeit zu einem architektonischen Wahrzeichen des Kantons Bern geworden, welches kulturtouristisch international ausstrahlt.

Nach über 15 Betriebsjahren haben einige der gebäude- und sicherheitstechnischen Anlagen das Ende der Lebensdauer erreicht. Dies zeigt sich durch vermehrte Anlage- und Systemausfälle, durch nicht mehr angebotene Serviceleistungen und nicht mehr verfügbare Ersatzteile. Hinzu kommt die Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben bei den erlaubten Kältemitteln, die umgesetzt werden muss. Um die Sicherheit der Personen, Kultur- und Sachwerte nicht zu gefährden, wurde die Ersatz- und Instandhaltungsplanung initialisiert. Gemäss Aussagen des Zentrums Paul Klee sind, basierend auf der strategischen Unterhaltsplanung, im Zeitraum bis 2039 Investitionen im Umfang von rund CHF 44 Mio. erforderlich.

Der vorliegende Antrag umfasst die kurz- und mittelfristigen Investitionen bis ins Jahr 2026 und beläuft sich auf CHF 7'000'000. Bereits im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 12. März 2014 (2014.RRGR.235) zur Motion 028-2012 betreffend Zusammenführung Zentrum Paul Klee und Kunstmuseum Bern wurde auf die anstehenden Instandsetzungsarbeiten beim ZPK im Umfang von CHF 7 Mio. hingewiesen und erwähnt, dass diese durch den Kanton Bern zu tragen sind.

Die Maurice E. und Martha Müller Foundation (MMMF) blieb bis Ende 2014 Eignerin des Gebäudes. Bis zu diesem Zeitpunkt war die MMMF im Rahmen ihrer verbliebenen Mittel zusammen mit der Stadt Bern (bis Ende 2013) und dem Kanton Bern für den baulichen Unterhalt des Gebäudes verantwortlich. Seit dem 1. Januar 2014 ist der Kanton Bern der alleinige öffentliche Finanzierungsträger. Das Museumsgebäude ist seit dem 1. Januar 2015 im Alleineigentum der Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation, die aus der Fusion der beiden Stiftungen Zentrum Paul Klee und der Maurice E. and Martha Müller Foundation entstanden ist. Die Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation ist finanziell nicht in der Lage, die notwendigen Investitionen zu finanzieren.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

- Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13 und Art. 14 Abs. 2 Bst. c des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim vorliegenden Verpflichtungskredit handelt es sich um eine einmalige neue Ausgabe gemäss den Artikeln 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss den vom Zentrum Paul Klee eingereichten Unterlagen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Universelle Kommunikationsverkabelung	CHF	240'000
Gebäudeautomation	CHF	715'000
Storen und Beschattung	CHF	250'000
Gewerbliche Kälte	CHF	400'000
Brandschutz	CHF	225'000
Sicherheitsanlagen	CHF	525'000
Starkstrom Installationen	CHF	745'000
Heizung / Lüftung / Klima	CHF	1'865'000
Beleuchtung	CHF	3'815'000
Ausgewiesene Gesamtkosten	CHF	8'780'000
Vorzunehmende Einsparungen	CHF	-1'280'000
Gesamtkosten (für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme)	CHF	7'500'000
abzgl. bereits bewilligtem Projektierungskredit vom 19. September 2019 verfügt durch die Bildungs- und Kulturdirektorin	CHF	-500'000
Zu bewilligender Kredit und Kostendach	CHF	7'000'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für die Jahre 2022 bis voraussichtlich 2026.

Rechnungsjahre: 2022 bis 2026

KLER-Kreis: 19062 – Amt für Kultur

Produkt: 910010 – Kulturförderung

Konto: 565000 Eigene Investitionsbeiträge an private Unternehmungen

Voraussichtliche Zahlungen:	2022	CHF	1'100'000
	2023	CHF	1'800'000
	2024	CHF	1'800'000
	2025	CHF	1'550'000
	2026	CHF	750'000

Der Kantonsbeitrag ist im Voranschlag 2022 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 enthalten.

6. Angaben zu werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

7. Bedingungen

Das Zentrum Paul Klee berücksichtigt bei der Vergabe der Arbeiten das öffentliche Beschaffungsrecht. Das Amt für Kultur trifft sich zweimal jährlich mit den Verantwortlichen des ZPK und bespricht das Reporting, welches das ZPK vorgängig abgeben muss. Im Gespräch werden der Stand der Arbeiten / Massnahmen sowie die Termine und Kosten besprochen. Damit ist sichergestellt, dass die Bildungs- und Kulturdirektion über die relevanten Informationen verfügt und die Mittel sparsam und zweckkonform eingesetzt werden. Der Kanton wird seinen Beitrag entsprechend dem Stand der Arbeiten / Massnahmen ausbezahlen.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

9. Vorgaben Grosser Rat

Der Kredit von CHF 7'000'000 wird unter folgender Auflage genehmigt:

Der Regierungsrat kürzt ab dem nächsten Leistungsvertrag den jährlichen Betriebsbeitrag an das Zentrum Paul Klee um die Summe jener Einsparungen im Energiebereich, die sich dank der getätigten Investitionen erzielen lassen.

Bern, 8. Juni 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingsession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	6. Juli 2022
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	6. Oktober 2022
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	7. November 2022